

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2018-092/1

Datum: 08.05.2018

Beschlussvorlage

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	17.05.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

Zum 01.01.2011 ist die neue Vergnügungssteuersatzung mit der Besteuerung nach den tatsächlichen Einspielergebnissen -bis 2010 fand noch die Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab Anwendung- in Kraft getreten. Der derzeitige Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 7 der Vergnügungssteuersatzung liegt bei 15 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens aber 40 Euro.

Die Verwaltung schlägt zur Eindämmung der Spielsucht den Steuersatz von 15 v.H. auf 20 v.H. zum dritten Quartal ab 01.07.2018 vor. Das Rechnungsergebnis der Vergnügungssteuereinnahmen in 2017 liegt bei 166.237,29 €, somit könnten, unter der Annahme, dass keine Spielgeräte von den Aufstellern entfernt werden, als Nebeneffekt bei einer Erhöhung des Steuersatzes um 5 Prozentpunkte ab dem 01.07.2018 zusätzliche Mehreinnahmen i.H.v. rd. 27.000 € bei der Kostenstelle 61105002 unter dem Sachkonto 30310000 generiert werden.

In der Rechtsprechung werden mittlerweile Steuersätze bis zu 20 v.H. nach der Bruttokasse als angemessen gesehen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Satzungsentwurf